

nichts zu tun haben würde⁵⁶. In jedem Fall hatten die Kommunen nicht das Recht, ihre Kontingente aus dem Reichsheer ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kaisers oder seines Vertreters abzuziehen, selbst dann nicht, wenn es mit dem Kaiser oder seinem Vikar über die Truppenfinanzierung zum Streit gekommen war⁵⁷.

Die finanziellen Aufwendungen, die zur Erfüllung der Heerfahrtspflicht in dem von dem Herrscher geforderten Umfang oder auch alternativ für ausdrücklich bewilligte Ablösezahlungen notwendig waren, bedeuteten nicht selten eine schwer erträgliche Belastung der Stadtfinanzen, denn sie ließen sich nicht immer aus den laufenden Einnahmen der Kommunen decken. Das war zur Zeit Friedrichs II. schon nicht anders als im frühen 14. Jahrhundert während der Anwesenheit Heinrichs VII. in Oberitalien. Kommunen, die sich nicht mit der üblichen Erhebung von Hilfgeldern auch bei der Bevölkerung ihrer Landgebiete behelfen konnten⁵⁸, mußten Kredite aufnehmen – bei einzelnen, solventen Kaufleuten unter ihren Bürgern⁵⁹ – oder Sondersteuern ausschreiben, von denen die gesamte Bürgerschaft betroffen wurde⁶⁰. In finanziell besonders schwer belasteten und verschuldeten Kommunen des Regnum Italiae war unter solchen Umständen allerdings die Gefahr eines Umschwungs gegen den Kaiser und eines Abfalles vom Reich besonders groß. Das zeigt zur Zeit Friedrichs II. beispielsweise die Situation der Städte in den von Kaiser und Papst (als Teile des Patrimonium sancti Petri) gleichermaßen beanspruchten Gebieten Umbriens und der Mark Ancona. Solche Kommunen ließen sich in den Zeiten besonderer Spannungen zwischen Kaiser und Kirche, vor allem während der

56) Italienische Urkunden, ed. Julius FICKER (ders., *Forschungen zur Rechts- und Reichsgeschichte Italiens* 4, 1923) Nr. 387; BFW 13489.

57) Giuseppe COLUCCI, *Treja antica città Picena, oggi Montecchio illustrata* (1780), *Appendice diplomatico cronologico alla parte seconda* S. 60. *Annales Placentini Ghibellini* (wie Anm. 44) S. 496; BFW 12928, 13634 d. AS Pisa, Comune, A, 207, f. 41 r, 42 r.

58) Siena erwirkte zeitweilig die Genehmigung zur Besteuerung der Bevölkerung von benachbarten Reichsorten (HB 6/1 [1861] S. 190 f. [191]; BFW 13510), während Pisa sich wohl kaum auf die Erhebung von Hilfgeldern in nur einem einzigen unterworfenen Ort (BFW 13542) beschränkt haben dürfte.

59) BFW 13640, 13667, 13670.

60) Biccherna 7 (wie Anm. 44) S. 58. Johannes de Cermenate (wie Anm. 29) c. 21 S. 44 f. Angelo di Turo del Grasso, *Cronaca Senese*, edd. Alessandro LISINI/Fabio IACOMETTI, *Cronache Senesi*, RIS² 15/6 S. 460, 461. *Storie Pistoresi dall'anno 1300 al 1348*, ed. Silvio ADRASTO BARBI, RIS² 11/5 S. 115.